

Vernehmlassungsbotschaft zu den Änderungen der Gemeindeordnung Revision 2017

Die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM 2) als Startschuss für die Revision

Neue, besser aufeinander abgestimmte Führungsmittel

Die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Luzern sieht vor, dass der Kanton Luzern als einer der letzten Kantone das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 einführt. Begleitende Massnahme zu dieser Einführung ist die Schaffung neuer Führungsmittel. Diese sollen flussend ineinander übergehen und einen transparenteren Nachweis der Behördenarbeit erbringen. Aus diesem Grund ist auch die Gemeindeordnung an die neuen Führungsmittel anzupassen.

Viele der Änderungen sind für den Bürger nur am Rande spürbar

Der Verband Luzerner Gemeinden hat Empfehlungen zur Anpassung der Gemeinde-Ordnung erlassen. Der Gemeinderat stützt sich weitestgehend auf diese Richtlinien.

Der Gemeinderat schlägt Ihnen vor, folgende Schwerpunkte bei der Revision anzupassen:

- Die **Führungsmittel** in der politischen Planung werden auf das Finanzhaushaltsgesetz **angepasst**
- Die rechtlichen Grundlagen für ein **Globalbudget** werden geschaffen
- Die **Finanzkompetenzen** werden dem neuen Rechnungsführungs-System angepasst
- Verschiedene **Begriffe** werden denjenigen der Privatwirtschaft angeglichen
- Die **Form und der Umfang der Budgetkredite** werden neu geregelt.

Ihre Meinung ist gefragt!

Wir freuen uns, wenn Sie Ihren Beitrag zur Revision der Gemeindeordnung leisten und uns Ihre Meinung zu den vorgeschlagenen Änderungen mitteilen. Sie können eine Vernehmlassung als Einzelperson, als Verein, als Partei oder auch als andere Institution einreichen.

Das **Vernehmlassungsverfahren** ist bewusst **offen gestaltet, ohne vorgegebenen Fragebogen** und ohne Themeneingrenzung. Gerne nehmen wir Ihre Stellungnahme schriftlich an den Gemeinderat, Postfach 339, 6285 Hitzkirch, oder unter info@hitzkirch.ch entgegen. Unter dieser Adresse können Sie auch nähere Auskünfte zu einzelnen Themen verlangen.

Die Angaben zur heutigen Organisation finden Sie unter www.hitzkirch.ch ([Gemeindehaus / Reglemente / Übersicht über die Führungs- und Planungsinstrumente der Gemeinde Hitzkirch sowie dazugehöriger Beschrieb](#)). Die Vernehmlassung läuft vom **01. August bis 03. September 2017**.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Die Gemeindeordnung im Wortlaut

Bei den Artikeln in den gelb hinterlegten Textrahmen sind **keine Änderungen** vorgesehen.

Hinweis: In der gesamten Gemeindeordnung wurde zur besseren Lesbarkeit konsequent die männliche Formulierung verwendet, die **weibliche Form gilt als inbegriffen**.

Veränderte Passagen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet und somit besser erkennbar.

Folgende Begriffsbestimmungen wurden mit Erlass des neuen Finanzhaushaltsgesetzes angepasst:

Alter Begriff	Neuer Begriff
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Bestandesrechnung	Bilanz
Voranschlag	Budget
Finanz- und Aufgabenplan (FAP)	Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Hitzkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die Ortsteile gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen vereinigt das Luzerner Wappen mit dem schwarzen Kreuz der Deutschordensritter. Es ist gespalten von Blau und von Silber mit durchgehendem schwarzem Tatzenkreuz.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der

Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben

b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung

c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot

b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip

c) handeln kundenorientiert, zweckmässig, sozialverträglich und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

a) Stimmberechtigte

b) Gemeinderat

c) Revisionsstelle

d) Controllingkommission

e) Bürgerrechtskommission

f) Bildungskommission¹

g) Urnenbüro

h) weitere Kommissionen

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates und der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonale angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch die kantonale Aufsichtsbehörde vereidigt. Der Gemeinderat regelt die Vereidigung des Gemeindeschreibers, der Mitglieder der Controllingkommission, der Bürgerrechts- und der Bildungskommission

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> · Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) · Controllingkommission · Gemeindeschreiber · Anstellung in der zentralen · Gemeindeverwaltung (d.h. ohne Schulen, Alters- und Pflegeheim) · Schulleitung
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> · Gemeinderat · Gemeindeschreiber · Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission ¹	<ul style="list-style-type: none"> · Anstellung bei der Gemeinde als Lehrperson oder als Schulleiter¹ · Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds¹
Gemeindeschreiber	<ul style="list-style-type: none"> · Gemeinderat · Controllingkommission · Revisionsstelle
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"> · Gemeinderat · Anstellung bei der Gemeinde · Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> · Controllingkommission · Revisionsstelle

Anstellung bei der Gemeinde
als Lehrperson oder als
Schulleiter¹

· Bildungskommission¹

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.

³ Als Informationsmittel kann der Gemeinderat die gemeindeeigene Internetseite, das Informationsblatt der Gemeinde und weitere Medien nutzen.

⁴ Veröffentlicht werden u.a.:

- a) Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b) Weitere wichtige Beschlüsse
- c) Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 14 und 18
- d) Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
- e) Resultate von Wahlen und Abstimmungen

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Personen mit Schweizer Bürgerrecht mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert 6 Monaten beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

c) Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.

d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.

e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.

f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

b) Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 14 Politische Planung		
<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Beschluss über den Voranschlag</p> <p>b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm</p> <p>c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan</p> <p>d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten</p> <p>e) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</p> <p>² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b–e können, zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie und von Leitbildern</u></p> <p>b) <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</u></p> <p>c) <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes</u></p> <p>d) <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie</u></p> <p>e) <u>Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</u></p> <p>Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. <u>a–e</u> können, zustimmend,</p>	<p>Die Führungsmittel Gemeindestrategie und Legislaturprogramm werden namentlich aufgezählt. Auch die neu zwingend erforderliche Beteiligungsstrategie ist erwähnt.</p> <p>Die Gemeinde verfügt bereits über mehrere Leitbilder. Diese sind für die Gemeindeentwicklung wertvoll. Sie bilden neu Bestandteil der Gemeindestrategie, sind aber fakultativ. Das Finanzhaushaltsgesetz sieht diese nicht vor.</p> <p>Der Beschluss über das Budget (bisher Voranschlag genannt) findet sich</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 17 Finanzgeschäfte		
<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme</p> <p>b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 0.10 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften 	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a) <u>Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite. Die Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget)</u></p> <p>b) <u>Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</u></p> <p>c) <u>Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freigestimmte Ausgaben über 0.10 Einheiten des Steuerertrags durch Sonderkredite</u></p> <p>d) <u>Beschluss über Zusatzkredite</u></p> <p>e) <u>Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite</u></p> <p>f) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 0.10 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder 	<p>Anstelle des Begriffs „Voranschlag“ wird neu die Bezeichnung „Budget“ verwendet und es wird die rechtliche Grundlage für das Globalbudget geschaffen.</p> <p>Die Limiten wurden wie bisher beibehalten.</p> <p>Der VLG schlägt vor, die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen (ungeachtet einer Limite) ebenfalls in die GO aufzunehmen. Gerade in einer fusionierten Gemeinde, welche über eine grosse Zahl ehemaliger Gebäude im Verwaltungsvermögen verfügt, scheint eine solche Bestimmung unnötig verkomplizierend und geschäftsbehindernd.</p>

	Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften	
Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 18 Politische Kontrolle und Steuerung		
<p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b) Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission</p> <p>c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates</p> <p>d) Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) <u>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates unter Kenntnisnahme des Prüfungsberichts der Revisionsstelle</u></p> <p>b) <u>Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</u></p> <p>c) <u>Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission</u></p> <p>² <u>Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich verbindlich.</u></p>	<p>Der Prüfungsbericht der Revisionsstelle wird neu, zusammen mit dem Jahresbericht des Gemeinderats, genehmigt.</p>

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Politische Planung, Budget und Jahresrechnung)
 - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft folgende Vorkehren:
 - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
 - c) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- ³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
 - c) Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b) Kredite über 0.50 Einheiten¹ des Ertrags der Gemeindesteuern
 - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
<p>Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</p>		
<p>¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder betreuen die Ressorts: Präsidiales, Infrastruktur, Bildung, Finanzen sowie Gesundheit und Soziales</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr. Jedes Ressortmitglied ist Führungsverantwortlicher des ihm zugeteilten Ressorts</p> <p>b) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium</p> <p>c) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</p> <p>d) genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge</p> <p>e) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden</p> <p>f) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder betreuen die Ressorts: Präsidiales, Infrastruktur, Bildung, Finanzen sowie Gesundheit und Soziales</p> <p>² Der Gemeinderat</p> <p>a) nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr. Jedes Ressortmitglied ist Führungsverantwortlicher des ihm zugeteilten Ressorts</p> <p>a bis) <u>beschliesst die Planungsinstrumente laut Art. 14 und bringt diese der Gemeindeversammlung zur Kenntnis</u></p> <p>b) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium</p> <p>c) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</p> <p>d) genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge</p> <p>e) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen</p>	<p>Der Gemeinderat berät die Planungsinstrumente laut Art. 14 vor (neuer Absatz ^{a bis}).</p>

	f) Organ übertragen wurden regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung	
--	--	--

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

^{3 bis)} Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er wählt die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission.¹

⁴ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er

a) erlässt die Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung

b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest

c) kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen

⁵ Im Sinne der Delegationsbefugnis nach § 86 der Kantonsverfassung ist der Gemeinderat befugt, Gemeindereferenden nach § 25 der Kantonsverfassung zu ergreifen.¹

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte: a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-	¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte: a) <u>Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</u>	Das neue Kreditrecht unterscheidet strikte zwischen Kreditkompetenz (Budgetierung) und Ausgabenkompetenz . Die Kreditkompetenz be-

<p>, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben</p> <p>c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben</p> <p>d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0.05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0.15 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen</p> <p>e) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens 0.05 Einheiten überschreiten</p> <p>f) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen</p> <p>² Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten</p>	<p>b) <u>Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</u></p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a) <u>Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</u></p> <p>b) <u>nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 0,05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten</u></p> <p>c) <u>freibestimmbarer Ausgaben bis zu einem Betrag in der Höhe von 0.10 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern</u></p> <p>d) <u>gebundenen Ausgaben</u></p>	<p>schränkt sich auf die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen nach den §§ 15 und 16 des FHGG.</p> <p>Um Ausgaben tätigen zu dürfen bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung.</p> <p>Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Gemeinderat zuständig. Für frei bestimmbarer Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Gleiches gilt für die Höhe der Sonder- und Zusatzkredite. Im vorliegenden Vorschlag entspricht dieser in der Höhe den vormaligen Kreditkompetenzen des Gemeinderats.</p> <p>Kreditüberschreitungen dürfen vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn ein Gesetz, ein Reglement oder ein rechtskräftiger Gerichtsentscheid die Ausgabe vorschreibt, bei dringlichen Vorhaben, wenn der Aufschiebung für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, für durchlaufende Beiträge und für Abschreibungen und Wertberichtigungen. Eine Kredit-</p>
---	--	---

		<p>Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre. Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Kreditübertragungen sind möglich, wenn ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden kann. Die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel können auf die neue Rechnung übertragen werden. Bestand oder Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht. Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie. Eine Kreditübertragung erhöht den Budgetkredit des Folgejahres im gleichen Umfang, wie sie den Budgetkredit des laufenden Jahres reduziert.</p> <p>Ausgabenkompetenz innerhalb des ordentlichen</p>
--	--	---

		<p>Budgetkredits § 34 des FHHG sieht vor, dass der Gemeinderat über Beträge innerhalb des ordentlichen Budgets verfügt. Eine diesbezüglich separate Aufführung ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--	--

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus. Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihr die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 Gemeindegemeinschafter

¹ Der Gemeindegemeinschafter wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁴ Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VII. Weitere Gremien

Art. 27 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der

Bildung und der Volksschule.

³ Die Gesamtverantwortung über die Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen.

⁴ Das Schulreglement regelt das Nähere.

Art. 28 Revisionsstelle

^{VII} Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Revisionsstelle wird jeweils auf den Anfang einer Legislatur bestimmt.

Bisheriger Wortlaut

Neue vorgeschlagene Formulierung

Kommentar

Art. 29 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

a) den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie er-

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

a) den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung

Die Begriffsbestimmungen werden aktualisiert. Materiell erfährt dieser Artikel keine Änderung

<p>stattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>³ Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aufgrund der Controlling-Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controllingkommission weitere Akten beziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen. § 27 des kantonalen Gemeindegesetzes findet Anwendung.</p> <p>⁴ Sie begleitet die Erstellung des Gemeindeleitbildes und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.</p>	<p>der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>³ Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aufgrund der Controlling-Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controllingkommission weitere Akten beziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen. § 27 des kantonalen Gemeindegesetzes findet Anwendung.</p> <p>⁴ Sie begleitet die Erstellung <u>der Gemeindestrategie</u> und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.</p>	
<p>Art. 30 Bürgerrechtskommission</p>		
<p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Präsidenten, dem für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren neun Mitgliedern.</p> <p>² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.</p> <p>³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <p>a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.</p> <p>b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.</p> <p>c) Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und bezieht die Einwendungen der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess nach pflichtgemässigem Ermessen mit ein.</p> <p>d) Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung für die Bürgerrechtskommission.¹</p>		

Art. 31 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Stimmregisterführer,
 - c) den weiteren elf Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat
- a) wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter,
 - b) rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.
- ³ Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden im Urnenverfahren gewählt.
- ⁴ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Bisheriger Wortlaut

Neue vorgeschlagene Formulierung

Kommentar

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der vorliegende Wortlaut stellt sicher, dass die Rechnungslegung immer dem aktuellen FHGG entspricht.

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 34 Kreditarten		
<p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a) Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.</p> <p>b) Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c) Sonderkredite Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>0.10 Einheiten</u> des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d) Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.</p>	<p><u>Der Artikel 34 wird komplett gestrichen.</u></p>	<p>Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig. Der Verzicht auf diesen Artikel entspricht den Empfehlungen des VLG.</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 35 Verfahren beim Budget		
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>² Die Controllingkommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission <u>den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm</u> und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p>² Die Controllingkommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum <u>Budget</u> und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung <u>das Budget mit dem Steuerfuss</u> und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Die Begriffe werden aktualisiert.</p> <p>Der Steuerfuss muss neu zwingend zusammen mit dem Budget verabschiedet werden.</p>
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage		
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.</p> <p>² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>		

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisheriger Wortlaut	Neue vorgeschlagene Formulierung	Kommentar
Art. 37 In-Kraft-Treten		
<p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>^{1bis} Die mit der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2015 beschlossenen Änderungen treten per 1. September 2016 in Kraft.¹</p> <p>²⁻⁶ ¹ gelöscht</p>	<p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>^{1bis} Die mit der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2015 beschlossenen Änderungen treten per 1. September 2016 in Kraft.¹</p> <p>²⁻⁶ ¹ gelöscht</p> <p>^{1b} <u>Die mit der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</u></p>	<p>In Art. 37 wird die das zuständige Recht für die Übergangsphase geregelt.</p>

¹Fassung gemäss Änderung vom 29.10.2015